



Gemeindeamt Pettneu am Arlberg

6574 Pettneu am Arlberg, Pettneu am Arlberg 152

Tel.: +43 5448/8210, Fax: +43 5448/8210-4

Internet: www.pettneu.at, E-Mail: gemeinde@pettneu.tirol.gv.at

K U N D M A C H U N G

005/2016

Über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 28.09.2016 um 20:00 Uhr im Sitzungszimmer.

Anwesend: Bgm. Manfred Matt, Vizebgm. Patrik Wolf, GV Alfons Falch, GV Simone Nöbl, GR Maximilian Falch, GR Marco Jordan, GR Barbara Kronberger, GR Thomas Lorenz, GR Ing. Benjamin Matt, GR Julian Mattele, GR Sebastian Scalet, GR Wolfgang Traxl, GR Claudia Weiter,

- 1 Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg fasst für die geeinde Pettneu am Arlberg als Gesellschafterin der Wasserkraftwerk Stanzertal GmbH **einstimmig** folgenden Beschluss:
 1.
Die Gesellschafter der Wasserkraftwerk Stanzertal GmbH beschließen, die Zinsen bei den symmetrischen Darlehen von 4 % auf 2 % und bei den asymmetrischen Darlehen von 5,5 % auf 2,75 % bis auf weiteres, mindestens aber bis zum 31.12.2020, zu reduzieren.
 2.
Die Gesellschafter der Wasserkraftwerk Stanzertal GmbH beschließen, die Zinsen für die symmetrischen als auch die asymmetrischen Darlehen bis auf weiteres aber mindestens bis zum 31.12.2020 zu stunden und den Darlehen hinzuzurechnen.
 3.
Die Gesellschafter der Wasserkraftwerk Stanzertal GmbH beschließen eine qualifizierte Rangrücktrittserklärung mindestens in der Höhe des negativen Eigenkapitals zum 31.12.2015 in jener Form, in welcher es dem Schreiben der Rechtsanwälte Greiter, Pegger, Kofler vom 28. Juni 2016 (Zahl 2-2225/115) zu entnehmen ist. Die qualifizierte Rangrücktrittserklärung ist von jedem Gesellschafter seinem Beteiligungsverhältnis entsprechend abzugeben.
- 2 Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt **einstimmig**, vorliegende Resolution des gemeinnützigen Vereins „Kleinwasserkraft Österreich auszufüllen und zu unterfertigen.

In dieser Resolution fordert die Gemeinde Pettneu am Arlberg die Bundesregierung auf, eine CO2- und atomstromfreie Energiezukunft sicherzustellen, die bestehende österreichische Kleinwasserkraft abzusichern und deren Ausbau zu ermöglichen, indem sie:
 - sich für Kostenwahrheit am europäischen Strommarkt in den EU-Gremien Einsetzt,
 - einen fairen Abnahmepreis von 5-6 Cent/kWh für Kleinwasserkraftstrom und anderen Ökostrom aus Altanlagen als Ausgleich für bestehende Marktverzerrungen

festlegt und

- ausreichend hohe Investitionszuschüsse für die Errichtung von Fischwanderhilfen und anderen ökologischen Maßnahmen auch für die Kleinwasserkraft sicherstellt.

- 3 Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg hat in seiner Sitzung am 28.09.2016 zu Tagesordnungspunkt 3 gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBL. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006, LGBL. Nr. 27, **einstimmig** beschlossen, den vom Raumplanungsbüro Proalp Consult ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Pettneu im Bereich des Grundstücke 3524 und 3521/2, KG Pettneu durch vier Wochen hindurch vom 29.09.2016 bis 28.10.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat **einstimmig** die dem Flächenwidmungsänderungsplan der Fa. PROALP Consult, Projekt PET16006/02, zugrunde liegende Änderung der Flächenwidmung im Bereich der Grundstücke 3524 und 3521/2 zur Schaffung einer einheitlichen Bauplatzwidmung, und zwar:

- Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 3524 von derzeit Tourismusgebiet gemäß § 40 Abs. 4 TROG 2011 in Gemischtes Wohngebiet gemäß § 38 Abs. 2 TROG
- Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 3521/2 von derzeit Gemischtes Wohngebiet gemäß § 38 Abs. 2 TROG 2011 in Tourismusgebiet gemäß § 40 Abs. 4 TROG 2011

Dieser Beschluss wird erst rechtswirksam, wenn bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Pettneu am Arlberg ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Pettneu am Arlberg eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

- 4 Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg hat in seiner Sitzung am 28.09.2016 zu Tagesordnungspunkt 4 gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBL. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006, LGBL. Nr. 27, **einstimmig** beschlossen, den vom Raumplanungsbüro Proalp Consult ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Pettneu im Bereich des Grundstücke 976, 977 und 978, KG Pettneu, durch **vier Wochen** hindurch vom 29.09.2016 bis 28.10.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat **einstimmig** die dem Flächenwidmungsänderungsplan der Fa. PROALP Consult, Projekt PET16007/02, zugrunde liegende Änderung der Flächenwidmung im Bereich der Grundstücke 976, 977 und 978 zur Schaffung einer einheitlichen Bauplatzwidmung, und zwar:

- Umwidmung einer Teilfläche des Gst 976 von derzeit Freiland gemäß § 41 TROG 2011 in Landwirtschaftliches Mischgebiet gemäß § 40 Abs. 5 TROG 2011
- Umwidmung einer Teilfläche des Gst 977 von derzeit Freiland gemäß

§ 41 TROG 2011 in Landwirtschaftliches Mischgebiet gemäß § 40 Abs. 5 TROG 2011

- Umwidmung einer Teilfläche des Gst 978 von derzeit Freiland gemäß § 41 TROG 2011 in Landwirtschaftliches Mischgebiet gemäß § 40 Abs. 5 TROG 2011

Dieser Beschluss wird erst rechtswirksam, wenn bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Pettneu am Arlberg ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Pettneu am Arlberg eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

- 5 Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt **einstimmig**, auf der Grundlage der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Ralph Krieglsteiner, GZ.: 9163, das Trennstück (1) mit 19 m² und das Trennstück (2) mit 9 m², je aus Grundstück 3667/4 von Birgit Stadelwieser, zur Erweiterung der Öffentlichen Straße im Bereich Steinig zum Preis von € 65,--/m² in das Öffentliche Gut (Straßen und Wege) zu übernehmen, das Trennstück (1) in das Grundstück 3651 und das Trennstück (2) in das Grundstück 3670 einzubeziehen, diese Trennstücke als Verkehrsfläche zu widmen und die grundbücherliche Durchführung gemäß den Bestimmungen der §§ 15 ff LiegTeilG zu veranlassen.
Die Bedeckung erfolgt aus dem OHH 2016.
- 6 Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt **einstimmig**, das Grundstück 1657, welches im Pfarri unmittelbar neben dem Gst 1666 der Gemeinde Pettneu liegt, zum Preis von € 1,00/m², bei einer Gesamtfläche von 1.036 m² somit um den Kaufpreis von € 1.036,00, anzukaufen.
Der Kaufvertrag ist von Bürgermeister Manfred Matt gemeinsam mit zwei Gemeindevorstandsmitgliedern zu unterfertigen.
- 7 Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt **einstimmig**, das Grundstück 2050/2, welches in der „Kitzou“ liegt, zum Preis von € 20.000,00 anzukaufen.
Der Kaufvertrag ist von Bürgermeister Manfred Matt gemeinsam mit zwei Gemeindevorstandsmitgliedern zu unterfertigen.
- 8 Der Gemeinderat nimmt den Bericht von GV Nöbl Simone, Mitglied des Überprüfungsausschusses, über die Überprüfung der Gemeindekassa vom 13.07.2016 zur Kenntnis.
- 9 Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt **einstimmig** die vom 14.04.2016 bis 13.07.2016 angefallenen Haushaltsüberschreitungen in Höhe von € 26.355,25 gemäß der unter **Beilage 1** beigefügten Auflistung und die Bedeckung der Überschreitungen und Mindereinnahmen aus den in **Beilage 2** angeführten Haushaltsstellen.
- 10 Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt **einstimmig** die von Landwirtschaftsausschuss erarbeitete „Richtlinie zur Förderung der Landwirtschaft in der Gemeinde Pettneu am Arlberg“, welche als **Beilage A** diesem Beschluss beigegeben ist.

Auf der Grundlage dieser Richtlinie erhält jeder tierhaltende Landwirt in der Gemeinde einen Betrag von **€ 90,00/RGVE** (Euro neunzig pro Raufutter-großvieheinheit) als Förderung.

- 11 Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu beschließt **einstimmig**, das Ansuchen der Gemeindegutsagrargemeinschaft Schnann über den Ankauf einer Seilwinde zur Holzbringung abzulehnen. Gleichzeitig wird Substanzverwalter Patrik Wolf vom Gemeinderat aufgrund nicht zu kalkulierender Haftungsfragen beauftragt, die derzeit in Besitz der Gemeindegutsagrargemeinschaft Schnann befindliche Seilwinde mit sofortiger Wirkung nicht mehr an die Mitglieder der Gemeindegutsagrargemeinschaft Schnann zu verleihen.

Der Bürgermeister:

Matt Manfred

Angeschlagen am: 29.09.2016

Abgenommen am: 14.10.2016